

Referendumsvorlage

Finanzhaushaltsreglement

der Gemeinde Sachseln

vom 25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 <i>Zweck</i>	3
	Art. 2 <i>Gleichstellung der Begriffe</i>	3
II.	Gesamtsteuerung des Haushalts	3
	Art. 3 <i>Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)</i>	3
	Art. 4 <i>Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und 53 Abs. 2 FHG)</i>	3
III.	Kreditrecht	3
	Art. 5 <i>Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)</i>	3
IV.	Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene	4
	Art. 6 <i>Finanzpolitisch strukturelle Reserve</i>	4
	Art. 7 <i>Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)</i>	4
	Art. 8 <i>Inventar (Art. 64 FHG)</i>	4
	Art. 9 <i>Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)</i>	4
	Art. 10 <i>Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 68 FHG)</i>	5
V.	Organisation des Finanzwesens	5
	Art. 11 <i>Einwohnergemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)</i>	5
	Art. 12 <i>Finanzkommission (Art. 71 ff FHG)</i>	6
VI.	Haushaltsprüfung und Kontrolle	7
	Art. 13 <i>Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)</i>	7
VII.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 14 <i>Ausführungsbestimmungen</i>	7
	Art. 15 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	7
	Art. 16 <i>Inkrafttreten</i>	7

Der Einwohnergemeinderat Sachseln, erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹, Artikel 59, 66, 71 und 93 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 ² und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Finanzhaushalts-Gesetzgebung.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

II. Gesamtsteuerung des Haushalts

Art. 3 Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)

Budgetpositionen, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abweichung von +/- 10 %, mindestens aber CHF 20'000.00 aufweisen, sind vom Einwohnergemeinderat in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 4 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und 53 Abs. 2 FHG)

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

² Eine Ausgabe mit Investitionscharakter kann der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.

III. Kreditrecht

Art. 5 Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)

Der Einwohnergemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom Budget abweichende Ausgaben und Mindereinnahmen, welche den Betrag von CHF 20'000.00

überschreiten, spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.

IV. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

Art. 6 *Finanzpolitisch strukturelle Reserve*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der Finanzkommission zur Realisierung künftiger strategischer Zielsetzungen eine finanzpolitisch strukturelle Reserve bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6.0 Mio. bilden. Diese ist im Eigenkapital gesondert auszuweisen.

² Einlagen und Entnahmen in bzw. aus der finanzpolitisch strukturellen Reserve sind in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand bzw. als ausserordentlicher Ertrag auszuweisen.

³ Über Einlagen und Entnahmen in bzw. aus der finanzpolitisch strukturellen Reserve entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Einwohnergemeinderates.

Art. 7 *Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)*

¹ Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst mindestens für die Bereiche Finanzen und Personal die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen.

² Der Einwohnergemeinderat legt die für das Verwaltungscontrolling massgebenden Kennzahlen anlässlich der Aufgaben- und Finanzplanung fest.

³ Die Departemente (Bereiche oder Abteilungen) können die weitergehenden Kennzahlen und ihre Verwendung selbstständig festlegen.

Art. 8 *Inventar (Art. 64 FHG)*

¹ Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die massgeblichen Vermögenswerte, Sachen und Vorräte.

² Das Inventar ist jährlich nachzuführen. Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die für die Nachführung verantwortliche Verwaltungsstelle.

³ Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember zu erstellen. Sie dient auch zur Bestimmung der notwendigen Versicherungsdeckung.

⁴ Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über CHF 500.00 verstanden.

Art. 9 *Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)*

¹ Die Einwohnergemeinde Sachseln verzichtet auf die generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Ausgenommen sind die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 des Finanzhaushaltsgesetzes.

² Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Falle richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

Art. 10 *Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 68 FHG)*

¹ Das IKS der Gemeinde Sachseln orientiert sich in der Ausgestaltung der Kernelemente am Grundprinzip der Wesentlichkeit.

² Der Einwohnergemeinderat erlässt die folgenden Regelungen:

- a) Zielsetzung und Zweck des IKS
- b) Organisation, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Verwaltung
- c) Bestimmung der für die Finanzberichterstattung wesentlichen Bereiche bzw. Definition der relevanten Schlüsselprozesse
- d) Beschreibung der wichtigsten Kontrollaktivitäten
- e) Umfang der Überwachung und Periodizität der Berichterstattung

³ Die relevanten Schlüsselprozesse gemäss lit. c) umfassen mindestens:

- Zahlungen / Flüssige Mittel
- Leistungsbezug / Einkauf / Kreditoren
- Personaladministration / Löhne
- Infrastruktur / Projekte / Verpflichtungskredite
- Berichterstattung / Rechnungslegung
- Budgetierung / Finanzplan / Nachtragskredit

⁴ Die Abteilungsleitungen tragen die Verantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung der Prozesse in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung verantwortlich.

⁵ Die Gesamtverantwortung zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems liegt beim Einwohnergemeinderat. Er legt den Umfang und die Periodizität der Berichterstattung fest.

V. Organisation des Finanzwesens

Art. 11 *Einwohnergemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)*

Für die Haushaltsführung trifft der Einwohnergemeinderat mindestens die folgenden Regelungen:

- a) Zuständigkeit für die Kreditkontrolle
- b) Umfang und Plausibilität der Budgetkontrolle
- c) Abrechnungen mit der Finanzverwaltung
- d) Zahlungsanweisungsverfahren (Zuständigkeit, Prüfung und Kontierung der Belege, Endvisierung)
- e) Handhabung der Gehalts- und Spesenabrechnungen

- f) Finanzvermögen (Liquiditätsplanung, Umgang mit Finanzanlagen, Bewertung der Finanzanlagen)
- g) Verzinsung von Fonds- und Spezialfinanzierungen
- h) Terminierung des Jahresabschlusses

Art. 12 *Finanzkommission (Art. 71 ff FHG)*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann eine Finanzkommission einsetzen, welche aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht. Der Departementsvorsteher Finanzen und Wirtschaft gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Weiter nimmt der Gemeindepräsident ebenfalls von Amtes wegen Einsitz. Die restlichen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Die Finanzkommission unterstützt den Einwohnergemeinderat in seinen Aufgaben hinsichtlich der Gesamtsteuerung des Haushalts, der Ausgabenbewilligung, der Rechnungslegung, der finanziellen Führung auf Verwaltungsebene sowie der Organisation des Finanzwesens. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) In eigener Kompetenz

- Vollzug der finanziellen Aufgaben der Gemeinde, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist;
- Mittelbeschaffung für die Finanzierung der Gemeindeaufgaben;
- Periodische Überprüfung der Versicherungen;
- Erarbeiten der Jahreszielsetzungen für das Departement;
- Verabschiedung des Departements-Budgets;
- Antragstellung an den Entsorgungszweckverband Obwalden für die Behandlung von Einsprachen gegen Abfallentsorgungsgebühren.

b) Anträge der Finanzkommission an den Einwohnergemeinderat

Die Finanzkommission kann in grundlegenden Finanzbelangen Anträge an den Einwohnergemeinderat stellen, so namentlich für:

- Die Beratung und Bewilligung des Budgets, der Jahresrechnung und der Finanzplanung;
- Die Beratung und Bewilligung finanzieller Belange, sofern die Kompetenz nicht abschliessend bei der Finanzkommission liegt;
- Die Erhebung von Rekursen gegen Entscheide der kantonalen Finanzverwaltung über Steuererlasse, wenn die erlassenen Steuern den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigen;
- Die Behandlung von Einsprachen gegen Abwassergebühren;
- Die Rückforderung von Gemeindebeiträgen im Falle einer gewinnbringenden Veräusserung von geschützten Kulturobjekten;
- Die Vernehmlassungen zu finanzpolitischen Vorlagen.
- Die Bildung von Einlagen in die finanzpolitisch strukturelle Reserve

³ Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Finanzkommission ein Pflichtenheft. Er kann der Finanzkommission weitere Aufträge mit den entsprechenden Befugnissen erteilen.

VI. Haushaltsprüfung und Kontrolle

Art. 13 *Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)*

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Ausführungsbestimmungen*

Der Einwohnergemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Das Finanzhaushaltsreglement vom 07. Januar 1991.
- b) Das Reglement der Rechnungsprüfungskommission vom 07. Januar 1991.

Art. 16 *Inkrafttreten*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.
- ² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 25. März 2019

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer
Der Gemeindegeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2019

Genehmigung des Regierungsrates:

¹ GDB 101.1

² GDB 610.1